



LEGENDE

 Geltungsbereich Klarstellungsatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

 Geltungsbereich Einbeziehungsatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

HINWEISE

Auffinden von Bodendenkmälern (§ 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

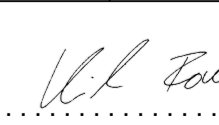
VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bauausschuss des Stadtrates Hofheim i. Ufr. hat am 18.05.2017 den Erlass der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung für den Stadtteil Lendershausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Stadtrat hat am die Billigung und Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung mit Begründung i.d.F. vom beschlossen. Dieser wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom
- Am beschloss der Stadtrat die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung mit Begründung in der Fassung vom als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Die Satzung über die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung wurde am ausgefertigt. Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung mit Begründung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und wird seitdem zu den allgemeinen Dienststunden im Bauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Hofheim i. Ufr., den

Stadt Hofheim i. Ufr.

Bergmann
Erster Bürgermeister

Nr. Änderungen		geänd.	Autor	gepr.	Autor
Projekt:					
Stadt Hofheim i. Ufr. Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung für den Stadtteil Lendershausen Landkreis: Hofberg					
Leistungsphase:					
Entwurf					
Planinhalt:	Plan-Nr.:	Maßstab:	m, cm		
Lageplan	SB 001	1 : 1.000			
	Anlage: 1	gez.:	mas	04.2024	
	Proj. Nr.: 176547	gepr.:	mas	04.2024	
Vorhabensträger:		Entwurfsverfasser:			
Bergmann Alexander		17.04.2024			
Digital unterschrieben von Bergmann Alexander Datum: 2025.06.26 14:52:19 +0200		Datum:		Unterschrift:	
Datum:		Datum:		Unterschrift:	
Stadt Hofheim i. Ufr. in der VG Hofheim Obere Senmigstraße 4 57461 Hofheim		BAURCONSULT ARCHITECTEN · INGENIEURE Adams-Opel-Str. 7 · 57437 Halbur · T +49 9521 696 0			